



Steuermäßigung und Steuerbefreiung (Hundesteuer)

Für wen wird Steuerermäßigung gewährt?

Die Hundesteuer wird auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes ermäßigt, für

- Hunde, die in einzeln stehenden Gebäuden oder Gebäudegruppen gehalten werden.

Unter dem Begriff „Gebäude“ sind sowohl bewohnte als auch unbewohnte Gebäude zu verstehen. Als einzelstehendes Gebäude gilt ein Gebäude, das vom nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 200 m - die kürzeste Wegstrecke gerechnet - entfernt ist. Als einzeln stehende Gebäudegruppe gilt eine Mehrzahl benachbarter Gebäude - höchstens jedoch 5 Gebäude -, deren Abstand zum nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 200 m - die kürzeste Wegstrecke gerechnet - beträgt.

- Hunde, die an Bord von Binnenschiffen gehalten werden, die ins Schiffsregister eingetragen sind.
- Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern/innen bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
- Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde, solange sie für die Verwendung im zivilen Bevölkerungsschutz oder im Katastrophenschutz uneingeschränkt zur Verfügung stehen.
- Hunde, die die Rettungshundetauglichkeitsprüfung erfolgreich bestanden haben. Die Steuerermäßigung entfällt, wenn der Hund innerhalb von zwei Jahren nach Ausstellung der Tauglichkeitsbescheinigung die vorgeschriebene Rettungshundeprüfung endgültig nicht besteht.
- Hunde, die von Personen gehalten werden, die Hilfe zum Lebensunterhalt **oder Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII oder Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende nach dem SGB II (Hartz IV).**

Für wen wird Steuerbefreiung gewährt?

Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von

- Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, insbesondere Diensthunde der Polizei, des Zolls, der Bundeswehr und der Forstwirtschaft.
- Diensthunden von im Privatforstdienst angestellten Personen und bestätigten Jagdaufsehern.
- Gebrauchshunden für Herden in der erforderlichen Zahl.
- Hunden, die in Anstalten von Tierschutz oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.
- Hunden, **die mit entsprechender Eignung für Blinde, Gehörlose oder sonst hilflose Personen** unentbehrlich sind.
- Hunden, die die für Rettungshunde erforderliche Ausbildung erhalten und die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, so lange sie für eine Verwendung im zivilen Bevölkerungsschutz oder im Katastrophenschutz uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Ab wann wird die Steuerermäßigung/-befreiung gewährt?

Die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird mit Beginn des Monats wirksam, der auf die Antragstellung folgt. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von dem/der Hundehalter/in nachzuweisen.

Wo kann ich Steuerermäßigung/-befreiung beantragen?

Persönlich bei der Steuerverwaltung.

Kontakt



Landeshauptstadt Mainz
Steuerverwaltung, Rathaus, 2. Stock, Zimmer 2.029
Große Bleiche 46 / Löwenhofstr. 1
55116 Mainz
Telefon 12-3538
Telefax 12-2377
Mailadresse: rebecca.dreibus@stadt.mainz.de